



**Kommunales Optionsgesetz - Zusammenfassung**

**Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) vom 29.4.2004 i.d.F der vom Bundestag am 2.7.2004 angenommenen Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 30.6.2004**

**Die wichtigsten Regelungen:**

1. Allgemeines
2. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 6 SGB II - (neu)
3. Experimentierklausel - §§ 6a ff SGB II - (neu)
4. Berechtigte- § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
5. Zumutbarkeit - § 10 Abs. 3 – letzter Teilsatz – SGB II
6. Eingliederungsvereinbarung - § 15 SGB II
7. Leistungen zur Eingliederung - § 16 Abs. 1 SGB II (neu)
8. Abweichende Erbringung von Leistungen - § 23 Abs. 4 SGB II
9. Einstiegsgeld - § 29 SGB II
10. Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes - II § 31 Abs. 3 SGB II
11. Arbeitsgemeinschaften - § 44b SGB II – (neu)
12. Finanzierung aus Bundesmitteln - § 46 SGB II – (neu)
13. Aufsicht - § 47 Abs. 1 SGB II (neu)
14. Datenübermittlung an Dritte - § 50 Abs. 1 SGB II – (neu)
15. Kundennummer - § 51 a SGB II
16. Datenerhebung und -verarbeitung durch Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende - §§ 51 b, 51c SGB II – (neu)
17. Übergangsvorschrift - § 65 Abs. 1 SGB II – (neu)
18. Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - § 65a SGB II (neu)
19. Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - § 65b SGB II – (neu)
20. Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit - § 65c SGB II – (neu)
21. Übermittlung von Daten - § 65 d SGB II (neu)
22. Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang - § 65e SGB II (neu)

## **23. Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II (neu)**

### **1. Allgemeines**

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe ab 1.1.2005 zu einer einheitlichen Leistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ („Arbeitslosengeld II“) zusammengefasst, die auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht wird. Die neue Aufgabe wird in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Landkreise (kommunale Träger) ausgeführt. Die kommunalen Träger sind zuständig für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, die Kinderbetreuung und die häusliche Pflege von Angehörigen. Die Agenturen für Arbeit sind zuständig für das Arbeitslosengeld II (mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft), das Sozialgeld, die Beiträge zu den Sozialversicherungen und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen.

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II ist vorgesehen, dass die Träger der Leistungen Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

Regelungen der neuen §§ 6a bis 6c SGB II dienen der Umsetzung einer Experimentierklausel für die kommunale Option. Bei der Integration von Arbeitsuchenden, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, sollen in einem fairen Wettbewerb zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen unterschiedliche Formen der Trägerschaft für einen befristeten Zeitraum erprobt werden. Ein solcher Wettbewerb ermöglicht es, unterschiedliche Ansätze zur Eingliederung, insbesondere die in den kommunalen Strukturen entwickelten Konzepte, im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu vergleichen.

### **2. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 6 SGB II – (neu)**

Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a.

*Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.*

*Mit der Ermächtigung für die Stadtstaaten, die Zuständigkeitsregelungen ihrem Verwaltungsaufbau zu modifizieren, wird insbesondere Flexibilität zur Umsetzung der Experimentierklausel geschaffen.*

### **3. Experimentierklausel - §§ 6a ff SGB II - (neu)**

Die Regelungen der neuen §§ 6a bis 6c SGB II dienen der Umsetzung einer Experimentierklausel für die kommunale Option. Bei der Integration von Arbeitsuchenden, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, sollen in einem fairen Wettbewerb zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen unterschiedliche Formen der Trägerschaft für einen befristeten Zeitraum erprobt werden. Ein solcher Wettbewerb ermöglicht es, unterschiedliche Ansätze zur Eingliederung, insbesondere die in den kommunalen Strukturen entwickelten Konzepte, im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu vergleichen.

#### **§ 6a**

#### **Experimentierklausel**

(1) Zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen an Stelle der Agenturen für Arbeit als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Wege der Erprobung kommunale Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen werden können. Die Erprobung ist insbesondere auf alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden im Wettbewerb zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit ausgerichtet.

(2) Auf Antrag werden kommunale Träger vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung nach Ab-

satz 6 und zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung nach § 6c verpflichtet haben (zugelassene kommunale Träger). Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger beträgt höchstens 69. Zur Bestimmung der zuzulassenden kommunalen Träger werden zunächst bis zum Erreichen von Länderkontingenten, die sich aus der Stimmenverteilung im Bundesrat (Artikel 51 des Grundgesetzes) ergeben, die von den Ländern nach Absatz 4 benannten kommunalen Träger berücksichtigt. Nicht ausgeschöpfte Länderkontingente werden verteilt, indem die Länder nach ihrer Einwohnerzahl nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember 2002 in eine Reihenfolge gebracht werden. Entsprechend dieser Länderreihenfolge wird bei der Zulassung von kommunalen Trägern jeweils der in der Nennung des Landes nach Absatz 4 am höchsten gereihte kommunale Träger berücksichtigt, der bis dahin noch nicht für die Zulassung vorgesehen war.

(4) Der Antrag des kommunalen Trägers ist an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Stellen in einem Land mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, als nach Absatz 3 zugelassen werden können, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger zugelassen werden sollen.

(5) Der Antrag kann bis zum 15. September 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt. Die zugelassenen kommunalen Träger nehmen die Trägerschaft für diesen Zeitraum wahr.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In den Fällen des Satzes 2 endet die Trägerschaft, wenn eine Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit gebildet worden ist, im Übrigen ein Jahr nach der Antragstellung.

**Stimmenverteilung im Bundesrat:**

*Baden-Württemberg: 6, Bayern: 6. Berlin: 4, Brandenburg: 4, Bremen: 3, Hamburg: 3, Hessen: 5, Mecklenburg-Vorpommern: 3, Niedersachsen: 6, Nordrhein-Westfalen: 6, Rheinland-Pfalz: 4, Saarland: 3, Sachsen: 4, Sachsen-Anhalt: 4, Schleswig-Holstein: 4 und Thüringen: 4.*

**§ 6b**

**Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger**

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 50, 51a, 51b, 52, 53, 54, 55, 65a, 65b, 65d und 65e Abs. 2 ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

(2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Mittel nach § 46 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Maßstäben zugewiesen, die für Agenturen für Arbeit bei der Ausführung von Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten. § 46 Abs. 5 bis 9 bleibt unberührt.

(3) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen.

**§ 6c**

**Wirkungsforschung zur Experimentierklausel**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit untersucht die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit und berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen mit den Regelungen nach den §§ 6a bis 6c. Die Länder sind bei der Entwicklung der Untersuchungsansätze und der Auswertung der Untersuchung zu beteiligen.

**4. Berechtigte - § 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4 SGB II**

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II auch die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes *und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils*. Mit der Regelung wird eine Lücke geschlossen, weil anderenfalls nicht erwerbsfähige Partner keine Bedarfsgemeinschaft mit einem nicht erwerbsfähigen Elternteil und dessen minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kindern bilden könnten.

Im **§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II** sind abschließend all diejenigen Fallkonstellationen enthalten, in denen minderjährige Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Dies sind die dem Haushalt angehörenden

- minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners
- minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kinder des nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners
- minderjährigen unverheirateten nicht erwerbsfähigen Kinder eines nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, wenn dem Haushalt auch ein minderjähriges unverheiratetes erwerbsfähiges Kind eines nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners angehört,

soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

#### **5. Zumutbarkeit - § 10 Abs. 3 – letzter Teilsatz – SGB II**

Die zuständigen *kommunalen Träger* sollen darauf hinwirken, dass *erwerbsfähigen* Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Da die kommunalen Träger gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder) zuständig sind, müssen die kommunalen Träger auf das vorrangige Angebot zur Tagesbetreuung des Kindes hinwirken. Hierbei soll in erster Linie erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten werden. Dies korrespondiert auch mit der neu eingefügten Vorschrift in § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch, wonach Plätze in Tageseinrichtungen vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen sind.

#### **6. Eingliederungsvereinbarung - § 15 SGB II**

Gem. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II soll die Agentur für Arbeit *im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger* mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Da die kommunalen Träger neben der Zuständigkeit für die Kosten der Unterkunft und Heizung auch für die Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, wird es für sinnvoll angesehen, dass die von der Agentur für Arbeit abzuschließende Eingliederungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger erfolgt.

In der Eingliederungsvereinbarung kann gem. § 15 Abs. 2 SGB II auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. *Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.* Klarstellung, dass alle Personen, für die in der Eingliederungsvereinbarung Maßnahmen festgelegt werden, hierbei zu beteiligen sind.

## **7. Leistungen zur Eingliederung - § 16 Abs. 1 SGB II (neu)**

Mit der Neufassung des § 16 Abs. 1 SGB II werden verschiedene Aspekte klargestellt. Aus Satz 1 ergibt sich, dass es sich bei den dort genannten Leistungen um solche handelt, deren Erbringung auch dann im Ermessen steht, wenn es sich nach dem SGB III um Pflichtleistungen handelt.

Demgegenüber stellt Satz 2 – deutlicher als in der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1 – klar, dass die dort genannten Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben immer dann Pflichtleistungen sind, wenn dies auch im SGB III vorgesehen ist. Sieht das SGB III hingegen hierbei eine Ermessensleistung vor, gilt dies nach Satz 2 auch im SGB II.

Satz 3 stellt klar, dass für die Leistungen nach Satz 1 und 2 die Voraussetzungen nach dem SGB III gelten, soweit SGB II keine abweichenden Voraussetzungen regelt.

Weiterhin wird klargestellt, dass Leistungen des Überbrückungsgeldes und des Existenzgründungszuschusses ausschließlich im SGB III aufgeführt bleiben. Um jedoch auch SGB II-Leistungsbeziehern ein vergleichbares Instrumentarium bei Selbständigkeit zur Verfügung zu stellen, wird bereits in § 29 Abs. 1 SGB II klargestellt, dass das Einstiegsgeld auch bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gezahlt wird.

Die bislang in § 16 Abs. 1 enthaltene Verweisung auf bestimmte passive lebensunterhaltssichernde Leistungen (Ausbildungsgeld) im Rahmen der Förderung der Teilhabe behinderter

Menschen am Arbeitsleben ist nunmehr wieder einheitlich im Leistungskatalog des SGB III enthalten. Einheitlich im Leistungskatalog des SGB III verbleiben auch die Leistungen nach dem Fünften Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III (BAB), um wegen der Regelungen des § 7 Abs. 5 SGB II zu gewährleisten, dass auch Leistungsberechtigte nach dem SGB II dem Grunde nach förderungsfähig entsprechend der Vorschriften der §§ 60 bis 62 SGB III bleiben.

Die Neuregelung zu Satz 4 stellt klar, dass auch nach dem SGB II ein Anspruch auf Vermittlung durch Dritte nach § 37 Abs. 4 SGB III besteht.

***Dem § 16 Abs. 1 wurde mit dem Kommunalen Optionsgesetz folgender Satz angefügt:  
"Den zugelassenen kommunalen Trägern obliegt auch die Arbeitsvermittlung für Bezieh-  
her von Leistungen nach diesem Buch."***

#### **8. Abweichende Erbringung von Leistungen - § 23 Abs. 4 SGB II**

Der neue Abs. 4 des § 23 SGB II regelt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden können, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Diese Regelung soll insbesondere die Fälle erfassen, in denen im Voraus bekannt ist, dass die Hilfebedürftigkeit wegen späteren Einkommenszuflusses oder Vermögenszuwachses für den Monat vermindert oder ausgeschlossen werden wird. So ist insbesondere im Monat einer Arbeitsaufnahme der Lebensunterhalt unabhängig von der Fälligkeit des Arbeitsentgelts sichergestellt.

#### **9. Einstiegsgeld - § 29 SGB II**

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer *sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen* Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass das Einstiegsgeld auch für den Fall einer selbständigen Erwerbstätigkeit gewährt werden kann.

#### **10. Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II - § 31 Abs. 3 SGB II**

Korrektur eines offensichtlichen Versehens: Geregelt werden sollte, dass bei wiederholter Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II jeweils zusätzlich um den Vomhundertsatz der Regelleistung gemindert wird, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde (je nach Art der Pflichtverletzung also 10 oder 30 vom Hundert). Diese Regelung wurde auch in dem im Kabinettschluss vom 13. August 2003 zugrunde liegenden Regierungsentwurf des Zweiten Buches ge-



troffen. Nachdem diese - in der Fassung des Kabinettsbeschlusses in einem Absatz (1) - enthaltenen Regelungen später in zwei Absätze aufgeteilt wurden, wurde versehentlich im jetzigen Absatz 3 bei der Regelung zur Kürzung im Wiederholungsfall diese Aufteilung nicht nachvollzogen, sondern nach wie vor nur auf die „erste Stufe nach Absatz 1“ (also ausschließlich 30 %) verwiesen. Dies entspricht aber nicht dem gewollten Regelungsgehalt. Denn Personen, deren Regelleistung aufgrund einer Pflichtverletzung in der ersten Stufe um 10 v.H. gekürzt wurde, sollen in der zweiten Stufe eben diesen Kürzungssatz, nicht aber den 30%igen Kürzungssatz erhalten. Mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung wird dieses ursprüngliche Regelungsziel wieder hergestellt.

## 11. Arbeitsgemeinschaften - § 44b SGB II (neu)

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch errichten die Träger der Leistungen nach diesem Buch **durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften** in den nach § 9 Abs. 1a des Dritten Buches eingerichteten Job-Centern (§ 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II). **Befinden sich im Bereich eines kommunalen Trägers mehrere Agenturen für Arbeit, ist eine Agentur als federführend zu benennen** (§ 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger nach diesem Buch wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch übertragen; § 94 Abs. 4 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 des Zehnten Buches gilt nicht. Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. **Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.** (§ 44b Abs. 3 SGB II).

**Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein können** (§ 44 Abs. 4 SGB II).

Eine gegenseitige Informationspflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird für erforderlich gehalten, damit jeder Träger die ihm zur Durchführung obliegenden Aufgaben durchführen und Leistungen berechnen sowie auszahlen kann.

## 12. Finanzierung aus Bundesmitteln § 46 SGB II – (neu; Abs. 1, 2 und ab Absatz 5)

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bun-

desrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. **Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen werden.** Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.“

(2) **Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 4 auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind.** Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit festlegen.

(3) Nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 Satz 5 sind zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen einen Betrag von 10 vom Hundert des Gesamtbudgets des laufenden Jahres nicht übersteigen.

(4) Die Bundesagentur erstattet dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölfwachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.

(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1, um sicherzustellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

(6) Der Bund trägt im Jahre 2005 29,1 vom Hundert der in Absatz 5 genannten Leistungen. Dieser Anteil wird zum 1. März 2005 und zum 1. Oktober 2005 überprüft. Ergibt die Überprüfung, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Milliarden Euro jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar 2005 entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2005 wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2006 festgelegt.

(7) Die Überprüfung für die Jahre 2006 und 2007 ist jeweils zum 1. Oktober vorzunehmen. Ergibt sie, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Milliarden Euro jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2006 wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2007 und mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2007 der Anteil des Bundes ab dem Jahre 2008 festgelegt.

(8) Weitere Überprüfungen und Anpassungen sind zum 1. Oktober 2009 und danach alle zwei Jahre vorzunehmen.

(9) Für die Überprüfungen und Anpassungen des in Absatz 5 genannten Anteils des Bundes nach den Absätzen 6 bis 8 sind die in der Anlage genannten Kriterien (s. Nr. 29) maßgebend.

(10) Der Anteil des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen wird den Ländern erstattet. Der Abruf der Erstattungen ist zur Monatsmitte und zum Monatsende zulässig. Wenn die Überprüfung des in Absatz 5 genannten Anteils des Bundes nach den Absätzen 6 bis 8 ergibt, dass dieser zu erhöhen ist, werden bis zur gesetzlichen Festsetzung eines erhöhten Anteils des Bundes auf Antrag eines Landes monatlich im Voraus Abschläge auf den bis dahin geltenden Anteil des Bundes gezahlt. Die Abschläge können bis zu einem Monat vorgezogen werden.

Der Satz 1 des ersten Absatzes regelt die Finanzzuständigkeit des Bundes für die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit diese von der Bundesagentur durchgeführt wird, einschließlich der Verwaltungskosten. Die Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung und Sicherung des Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes. Rechtsgrundlage für die Prüfung bei der Bundesagentur für Arbeit ist § 111 Abs. 1 BHO in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der §§ 89ff BHO. Da die Arbeitsgemeinschaften in gleicher Weise wie die Bundesagentur in die Leistungsgewährung eingebunden sind, soll der Bundesrechnungshof im Interesse einer wirksamen Finanzkontrolle des Bundes auch bei diesen prüfen können. Satz 4 eröffnet die Möglichkeit der Pauschalierung der Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungsaufwand. Satz 5 sieht die Veranschlagung der Mittel für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten in einem Gesamtbudget vor. Damit soll den Aufgabenträgern eine flexible Handhabung der Mittel ermöglicht werden. Je nach regionaler Bedarfslage können sie den Aufgabenschwerpunkt bei den Vermittlungsfachkräften oder bei den Eingliederungsleistungen bilden. Dadurch sollen zugleich Anreize entstehen für einen sparsamen und effizienten Einsatz der verfügbaren Gesamtmittel.

Als Maßstab für die Verteilung soll angesichts der Unsicherheiten, die sich für die Agenturen für Arbeit bzw. die örtlichen Arbeitsgemeinschaften ergeben, für das Jahr 2005 als einfacher und nachvollziehbarer Indikator ausschließlich die Zahl der Hilfebedürftigen in der jeweiligen Region in Frage kommen. Diese Grundregel wird in Satz 2 des Absatzes 2 festgeschrieben. Da der Bund die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 finanziert, wird ihm aber die Möglichkeit eröffnet, Maßstäbe für die Verteilung der vom Haushaltsgesetzgeber jährlich in einem Gesamtbudget festzulegenden Mittel für Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltung auf die örtlichen Einheiten (Agenturen für Arbeit bzw. örtliche Arbeitsgemeinschaften) zu bestimmen. Es soll dabei mittelfristig ergänzend geprüft werden, inwieweit regionale Besonderheiten, beispielsweise strukturelle Defizite bei verfügbaren Arbeitsplätzen oder eine überdurchschnittlich hohe Jugendarbeitslosigkeit, über geeignete Indikatoren berücksichtigt werden können. Dabei sind im Sinne einer zielorientierten Steuerung auch inhaltliche Verknüpfung der Mittelverteilung mit Zielvereinbarungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. ihren Regionaldirektionen und einzelnen Trägern in die Prüfung einzubeziehen.

Die im neuen Absatz 3 vorgesehene Regelung, dass nicht verausgabte Mittel des Gesamtbudgets nach Absatz 1 Satz 5 zweckgebunden zur Hälfte den Verfügungsrahmen der Agentur für das Folgejahr erhöhen und somit nicht an den Bund zurückfließen, soll einen zusätzlichen Anreiz zum sparsamen Mitteleinsatz bieten. Insbesondere einem möglicherweise ineffizienten Verbrauch noch vorhandener Mittel am Jahresende entgegen gewirkt werden. Die übertragbaren Mittel sind auf maximal 10 Prozent des Gesamtbudgets des laufenden Jahres begrenzt. Diese Grenze würde erreicht, wenn 20 Prozent des Budgets für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten nicht verausgabt würden. Sie soll einen Anreiz setzen, das vom Haushaltsgesetzgeber angestrebte Niveau der Eingliederungsleistungen im Grundsatz zu erreichen.

Zum neuen § 46 Abs. 5 (Grundsatz der quotalen Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung): Hier wird der Grundsatz der quotalen Beteiligung des Bundes festgehalten. Ziel ist es durch die Übernahme eines Anteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung durch den Bund die Kommunen unter Berücksichtigung der von den Ländern im VA zugesagten Einsparungen um 2,5 Mrd. Euro zu entlasten.

Zum neuen § 46 Abs. 6: Die Quote beträgt in 2005 29,1 vom Hundert und entspricht einem Betrag von 2,5 Mrd. Euro. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 handelt es sich um Geldleistungen im Sinne des Artikels 104a Absatz 3 GG, da in diesem Falle eine Auszahlung eines Geldbetrages an einen Begünstigten vorgesehen ist, auf den ein Rechtsanspruch besteht. Demgemäß wird im Gesetz festgelegt, dass sich der Bund an der Finanzierung dieser Geldleistung zu einem im Gesetz festgelegten Anteil beteiligt. Eine ähnliche Beteiligung ist ge-

genwärtig Teil der Regelungen des Wohngeldgesetzes. Die Erstattung erfolgt an die Länder, da die Kommunen verfassungsrechtlich Teil der Länder sind. Die aufwandsbezogene Weiterleitung der Erstattungsbeträge an die Kommunen ist Aufgabe der Länder. Die Mittel sollen den Kommunen in Anlehnung an das bisherige in vielen Bundesländern übliche Verfahren für das Wohngeld zur Verfügung gestellt werden. Mit der Möglichkeit einer Sollstellung unmittelbar zu Lasten des Landeshaushaltes haben die Kommunen zum Beispiel in Baden-Württemberg, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen gute Erfahrungen. Die Mittel werden zeitnah und reibungslos zur Verfügung gestellt. Die Länder sollen die entsprechenden Mittel des Bundes ebenfalls rechtzeitig und unbürokratisch erhalten.

Für 2005 sind zwei Revisionen vorgesehen. Die erste Überprüfung erfolgt zum 1. März 2005 zeitnah nach der Einführung der Grundsicherung; auf der Basis aktueller Statistiken werden die Prognosewerte verbessert. Bei dieser Überprüfung werden die durchschnittliche Zahl der Beziehender von Arbeitslosenhilfe in 2004, die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 sowie die Sozialhilfestatistik, die Grundsicherungsstatistik und die Wohngeldstatistik jeweils für 2003 berücksichtigt. Die zweite Überprüfung findet im Herbst 2005 auf der Grundlage der dann vorliegenden Ist-Werte statt. Übersteigt oder unterschreitet die aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt resultierende Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Mrd. Euro, so erfolgt eine auch rückwirkende Anpassung des Anteils des Bundes. Eine Unschärfe wird insoweit hingenommen, wie sie durch eine Begrenzung der Anpassung der Quote auf eine Stelle hinter dem Komma bedingt ist. Auf der Grundlage der zum 1. Oktober 2005 vorliegenden Daten wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für 2006 festgelegt.

Zum neuen § 46 Abs. 7 (Revision in 2006 und 2007): Die Regelungen zur Überprüfung in den Jahren 2006 und 2007 entsprechen denen für die zweite Überprüfung im Jahr 2005. Auch hier ist eine Rückwirkung zugelassen. Auf der Grundlage der Daten, die jeweils zum Oktober vorliegen, wird die Beteiligungsquote für 2007 und ab 2008 ff festgelegt.

Zum neuen § 46 Abs. 8 (Revision ab 2009): Es wird vorgesehen, ab 2009 regelmäßig alle zwei Jahre die finanziellen Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die kommunalen Haushalte zu überprüfen.

Zum neuen § 46 Abs. 9 (Anpassung; Kriterien der Revision): Genaue Kriterien für die Revisionen sind in der Anlage der Beschlussempfehlung des Bundesrates vom 30.6.2004 (Bundesratsdrucksache 15/3495) festgelegt.

Zum neuen § 46 Abs. 10: Grundsätzlich erstattet der Bund seinen Anteil an den Kosten der Unterkunft monatlich (nachträglich) den Ländern, die die Erstattungsbeträge unverzüglich und unmittelbar an ihre Kommunen weiterleiten. Wenn nach den Revisionen die Beteiligungsquote des Bundes zu erhöhen ist, können monatlich im Voraus Abschläge gezahlt und bis zu einem Monat vorgezogen werden, um gestiegenen Ausgaben der Gemeinden für Unterkunft und Heizung bereits vor dem in Kraft treten der neuen gesetzlichen Quote Rechnung zu tragen.

Beispiel:

Die Revision zum 1. Oktober führt zu der Feststellung, dass eine Erhöhung des Anteils des Bundes erforderlich ist. Anfang Oktober kann ein Abschlag gezahlt werden. Darüber hinaus kann der Abschlag für November bereits Anfang Oktober gezahlt werden.

### **13. Aufsicht - § 47 Abs. 1 SGB II – (neu)**

Soweit die Bundesagentur Leistungen nach diesem Buch erbringt, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden. **Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden.**

### **14. Datenübermittlung an Dritte - § 50 Abs. 1 SGB II – (neu)**

**Die Bundesagentur, die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger dürfen sich gegenseitig oder** Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

### **15. Kundennummer - § 51 a SGB II – (neu)**

Jeder Person, die Leistungen nach dem SGB II bezieht, wird einmalig eine eindeutige, von der Bundesagentur **oder im Auftrag der Bundesagentur von den zugelassenen kommunalen Trägern** vergebene Kundennummer zugeteilt.

Um einen Hilfebedürftigen bzw. auch die Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, jederzeit und unabhängig davon, ob er von einer Agentur für Arbeit oder einer zugelassenen kommunalen Stelle betreut wird, zu identifizieren, bedarf es einer einheitlichen Kundennummer, die ihm zugeteilt wird, wenn er erstmals eine Leistung nach dem SGB II erhält, bzw. einer eindeutig identifizier-

baren Nummer der Bedarfsgemeinschaft. Die Kundennummer wird auch bei einem etwaigen Wechsel des Trägers mitgenommen. Da die Bundesagentur für Arbeit für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB III vergleichbare, eindeutig identifizierbare Kundennummern vergibt, kann auch der Wechsel zwischen beiden Leistungssystemen nachvollzogen werden.

#### **16. Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende - §§ 51 b, 51c SGB II – (neu)**

Die Regelungen enthalten Einzelheiten zu den von den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erhebenden und von den zugelassenen kommunalen Trägern an die Bundesagentur zu übermittelnden Daten. **Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51 b übermittelten Daten Statistiken.** Die erhobenen Daten können und sollen im Rahmen der Umsetzung des SGB II, für das Fallmanagement, für das interne Controlling, für die Erstellung von Statistiken und für die Wirkungsforschung verwendet werden.

Die notwendigen Details bei der Festlegung von Art, Umfang und Form der Datenübermittlung sollen von der Bundesagentur für Arbeit im Wege der Durchführungsanweisung in gleicher Weise für Agenturen für Arbeit wie für kommunale Träger geregelt werden. Der neue § 51c SGB II enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung - mit Zustimmung des Bundesrats - zur Regelung weiterer Einzelheiten von Datenlieferungen, die in den Fällen genutzt werden kann, in denen aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit grundsätzlicher Nachsteuerungsbedarf entsteht.

#### **17. Übergangsvorschriften - § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB II – (neu)**

Bislang sollen die Träger der Leistungen nach dem SGB II die Angaben, die für die Erbringung von Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlich sind, ab dem 1. Oktober 2004 erheben. **Sie können die Angaben bereits ab 1. August 2004 erheben.**

#### **18. Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - 65 a SGB II – (neu)**

**"§ 65a**

**Übergang zu den Leistungen zur Sicherung  
des Lebensunterhalts**

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, werden vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erstmals bewilligt

1. durch den zuständigen kommunalen Träger für Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben,

2. in den übrigen Fällen durch die zuständige Agentur für Arbeit.

Die Bewilligung erfolgt auch für den anderen Leistungsträger, wenn dieser zugestimmt hat. Der Leistungsträger, der den ersten Bescheid erteilt hat, übermittelt dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich eine Ausfertigung des Leistungsbescheides und die vollständigen Antragsunterlagen; er zahlt die Leistung für den zuständigen Leistungsträger aus und rechnet in einem vereinfachten Verfahren ab. Das Verfahren der Zustimmung kann zwischen beiden Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, gilt die Zustimmung des anderen Leistungsträgers als erteilt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung über den beabsichtigten ersten Bescheid die Versagung der Zustimmung mitteilt. Versagt der zuständige Leistungsträger die Zustimmung, erfolgt die Bewilligung der Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Auszahlung der Leistung durch den zuständigen Leistungsträger.

(2) Der erste Bewilligungsbescheid von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts soll dem Empfänger bis zum 10. Dezember 2004 zugehen; die erste Bewilligung soll unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für drei bis neun Monate erfolgen.

## **19. Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - § 65b SGB II – (neu)**

### **§ 65b**

#### **Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger



die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, können Träger der Sozialhilfe, die nach dem 31. Juli 2004

1. einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen oder

2. mit Dritten die Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Arbeit vereinbaren,

die zuständige Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger mit deren oder dessen Zustimmung verpflichten, diese Maßnahme bis längstens 31. Dezember 2005 als Leistung zur Eingliederung in Arbeit fortzuführen; § 134 des Zwölften Buches bleibt unberührt. Einzelheiten des Zustimmungsverfahrens können zwischen den Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung die Versagung der Zustimmung mitteilt. Der Träger der Sozialhilfe übermittelt der Agentur für Arbeit oder dem zugelassenen kommunalen Träger eine Ausfertigung des Bescheides.

(2) Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge des zugelassenen kommunalen Trägers, in der Zeit bis zum 30. Juni 2005 ihm obliegende Aufgaben der Eingliederung in Arbeit für Einzelfälle oder für gleichartige Fälle wahrzunehmen, nur aus wichtigem Grund ablehnen.

## **20. Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit - § 65 c SGB II – (neu)**

### **§ 65c**

#### **Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit**

In Fällen, in denen am 31. Dezember 2004

1. Arbeitslosenhilfe auf Grund von § 198 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 125 des Dritten Buches erbracht wurde oder

2. über den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung eines Empfängers von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, der das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, noch nicht entschieden ist,

gilt die Einigungsstelle nach § 44a Satz 2, § 45 am 1. Januar 2005 als angerufen.

## **21. Übermittlung von Daten - § 65 d SGB II – (neu)**

### **§ 65d Übermittlung von Daten**

(1) Der Träger der Sozialhilfe und die Agentur für Arbeit machen dem zuständigen Leistungsträger auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen Unterlagen über die Gewährung von Leistungen für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt haben oder beziehen, zugänglich, soweit deren Kenntnis im Einzelfall für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Sachkosten, die ihnen durch das Zugänglichmachen von Unterlagen entstehen; eine Pauschalierung ist zulässig.

## **22. Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang - § 65e SGB II – (neu)**

### **§ 65e Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang**

(1) Soweit die zweckentsprechende Verwendung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht sichergestellt ist, kann das Arbeitslosengeld II ganz oder teilweise auf Grund von am 31. Dezember 2004 wirksamen Vereinbarungen oder Verwaltungsakten bis 30. Juni 2005 weiterhin an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(2) Entscheidungen der Agentur für Arbeit über den Eintritt einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe über eine Minderung der Hilfe zum Lebensunterhalt wirken bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit der Maßgabe fort, dass für die Höhe der Absenkung § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden ist."

### **Hinweise zu den §§ 65a ff.):**

Die §§ 65a ff. entsprechen inhaltlich weitgehend dem Entwurf einer Übergangs-Verordnung zum SGB II (vgl. Bundesrats-Drucksache 483/04). Die Aufnahme in das Kommunales Optionsgesetz erfolgte, um eine einheitliche Entscheidung der anstehenden Probleme zu ermöglichen.

Abweichend vom Entwurf der Übergangs-Verordnung sollen dem anderen Leistungsträger neben den Erstbescheiden auch die dazugehörigen Antragsunterlagen unverzüglich übersandt werden. Der andere Träger wird dadurch in die Lage versetzt, die Daten zeitnah zu verarbeiten. Eine § 4 Abs. 1 des Entwurfs der Übergangs-Verordnung entsprechende Regelung ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die Kostenerstattungsregelung (§ 6 des Entwurfs der Übergangs-Verordnung) wurde angepasst und in § 65d als Absatz 2 angefügt.

Ebenfalls abweichend vom Entwurf der Übergangs-Verordnung wurde die Regelung in Absatz 3 zu den Delegationsgemeinden gestrichen. Aufgenommen wurde, dass die Regelung zum Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger gilt.

### **23. Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II – (neu):**

#### Überprüfungs- und Anpassungskriterien

Der Anteil des Bundes nach § 46 Abs. 5 entspricht dem Hundertfachen des Quotienten aus dem zusätzlichen Kompensationsbedarf der Kommunen, der notwendig ist, um eine jährliche Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro sicherzustellen, einerseits (Zähler) und den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 andererseits (Nenner). Der zusätzliche Kompensationsbedarf der Kommunen (Zähler) ergibt sich als Differenz aus der Summe eines Betrages von 2,5 Milliarden Euro und der Belastungen der Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt einerseits und der Summe der sich aus ihm ergebenden Entlastungen der Kommunen und der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder andererseits.

Bei der Überprüfung des Anteils des Bundes sind statistische Daten zu Grunde zu legen, die sich aus dem laufenden Verwaltungsvollzug dieses Gesetzes ergeben. Solange und soweit solche Daten nicht verfügbar sind, ist auf andere statistische Quellen zurückzugreifen. Die Angemessenheit der Verwendung dieser anderen Quellen ist zu überprüfen, sobald Daten aus dem laufenden Verwaltungsvollzug vorliegen.

Die Überprüfung zum 1. März 2005 erfolgt, soweit die oben genannten Datenquellen noch nicht verfügbar sind, anhand der durchschnittlichen Zahl der Bezieher von Arbeitslosenhilfe im Jahre 2004, der Einkommens- und Verbrauchstichprobe nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte, der Sozialhilfestatistik, der Wohngeldstatistik und der Statistik nach § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Jahres 2003.

Die Überprüfung erfolgt anhand folgender Faktoren:

#### A. Belastungen der Kommunen

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 und Leistungen nach § 23 Abs. 3 dieses Gesetzes.

2. Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 dieses Gesetzes (Eingliederungsleistungen), soweit diese in der Eingliederungsvereinbarung enthalten sind, nicht auf anderen, vorrangigen gesetzlichen Regelungen beruhen sowie die im Zusammenhang mit § 17 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erbrachten Leistungen übersteigen.

3. Aufwendungen für Personal und Sachmittel zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen, soweit diese einen Betrag von 260 Millionen Euro übersteigen.

4. Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 des Zwölften Buches, soweit auf diese Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ein Anspruch bestanden hätte.

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden: das Produkt aus der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach § 29 des Zwölften Buches erhalten, und dem durchschnittlichen pauschalierten Wohngeld eines Einpersonenhaushalts, das aus der Wohngeldstatistik des Jahres 2004 ermittelt und für das jeweilige Jahr mit dem Verbraucherpreisindex für Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wird. Die Angemessenheit des Bezugs auf einen Einpersonenhaushalt ist anhand von Daten aus dem Verwaltungsvollzug zu überprüfen.

#### B. Entlastungen der Kommunen

1. Nettoaufwendungen der Kommunen für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 (insbesondere laufende und einmalige Leistungen, Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Kosten der Alterssicherung, ohne Hilfe zur Arbeit) und Krankenhilfe nach Abschnitt 3.

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden: das Produkt aus der (fiktiven) Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bezogen hätten, und den durchschnittlichen Nettoaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern aus der Sozialhilfestatistik zum 31. Dezember 2004, fortgeschrieben mit dem Gesamtindex der Verbraucherpreise des Statistischen Bundesamtes, wobei berücksichtigt wird, in welchem Umfang die durchschnittlichen Nettoaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern die durchschnittlichen Nettoaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft mit nicht erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern übersteigen.

Zur Bestimmung dieser Aufwendungen ist als Schätzgröße für die (fiktive) Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bezogen hätten, zu verwenden: die Summe der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten und vor dem Bezug dieser Leistungen kein Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch bezogen haben, sowie die Summe der Zahl derjenigen Bedarfsgemeinschaften, die neben Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung auch Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erhalten hätten (Doppelbezieher).

Als Schätzgröße für die Zahl der zu berücksichtigenden Doppelbezieher ist zu verwenden: die Zahl der Doppelbezieher aus der Sozialhilfestatistik zum 31. Dezember 2004, fortgeschrieben mit der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erhalten hätten.

2. Aufwendungen der Kommunen in Höhe von 1,15 Milliarden Euro für Hilfe zur Arbeit für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

3. Aufwendungen der Kommunen für Personal und Sachmittel zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen.

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden: das Produkt aus der (fiktiven) Zahl der Bedarfsgemeinschaften (einschließlich Doppelbezieher), die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bezogen hätten, und den jahresdurchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft für das Jahr 2005 in Höhe von 919 Euro, fortgeschrieben mit der jahresdurchschnittlichen Steigerungsrate der Personalkosten im öffentlichen Dienst. Die Höhe der angenommenen jahresdurchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft ist anhand von Daten aus dem Verwaltungsvollzug zu überprüfen.

#### C. Entlastung der Länder

1. Entlastungen der Länder durch die Änderung des Wohngeldgesetzes im Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Als Schätzgröße für die Ermittlung dieser Entlastung ist zu verwenden: die Hälfte der Summe aus der Schätzgröße für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit auf diese Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ein Anspruch bestanden hätte, sowie dem Produkt aus der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, und dem durchschnittlichen pauschalierten Wohngeld, das aus der Wohngeldstatistik des Jahres 2004 ermittelt, mit dem Faktor 0,67 verringert und für das jeweilige Jahr mit dem Verbraucherpreisindex für Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wird.

2. Eingliederungsleistungen an Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 200 Millionen Euro.

(Die Anlage zu § 46 Abs. 9 ist abgedruckt in der Bundesratdrucksache 15/3495)

Klaus Pohl  
BA-Hauptstadtvertretung